

# **Satzung**

## **der Niederbayerischen Besamungsgenossenschaft Landshut-Pocking eingetragene Genossenschaft**

Genossenschaftsregister: Landshut  
Registernummer: 406

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Genossenschaft heißt Niederbayerische Besamungsgenossenschaft Landshut-Pocking eingetragene Genossenschaft.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Landshut.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) Vermittlung und Beratung künstlicher Besamung
  - b) Die Beteiligung und Verwaltung der Gesellschaftsanteile an der Bayern-Genetik GmbH und anderen Unternehmen zur Förderung der Durchführung der künstlichen Besamung und der Weiterentwicklung der Tierzucht.
3. Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
  - a) natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen wollen
  - b) andere Personen, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse der Genossenschaft ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
  - e) Ausschluss

### **§ 4 Kündigung**

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft und für Genossenschaftsanteile (Pflichtanteile und freiwillig übernommene Anteile) beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

### **§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

### **§ 6 Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

1. Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 7 Ausschluss**

1. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen,
  - b) sie die Genossenschaft schädigen oder zu schädigen versuchen,
  - c) sie die Dienstleistungen der Genossenschaft oder deren Tochtergesellschaft über zwei Kalenderjahre nicht nutzen,
  - d) sie unbekannt verzogen sind oder ihr Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist
  - e) sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen, insbesondere, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Mitglieder herbeigeführt wird,
  - f) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat, oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
  - g) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
  - h) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich gemäß gesetzlicher Vorgabe mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Veröffentlichung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
4. Wird ein Mitglied aufgrund der Nichterreichbarkeit unter seiner Anschrift ausgeschlossen, genügt für die Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses und die Inangsetzung der Widerspruchsfrist die Bekanntmachung des Beschlusses auf der Internetseite der Genossenschaft unter [www.nbg-landshut.de](http://www.nbg-landshut.de)

## **§ 8 Auseinandersetzung**

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Auch die Kündigung von freiwillig übernommenen Genossenschaftsanteilen hat nach Ablauf der Kündigungsfrist die Auseinandersetzung gemäß Abs. 2 und 3 hinsichtlich der gekündigten Genossenschaftsanteile zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied 1,5 Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
4. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Die Genossenschaft ist berechtigt die ihr zustehenden Forderungen gegenzurechnen.
5. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von ehemaligen Mitgliedern, deren Aufenthalt und Bankverbindung unbekannt sind, verjährt nach zwei Jahren.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften der Satzung um das Vertreteramt zu bewerben,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) das Protokoll der Vertreterversammlung einzusehen

- f) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen
  - g) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
  - e) eine Änderung der Anschrift, der Bankverbindung, der Steuernummer, der steuerlichen Verhältnisse, der Inhaberverhältnisse, der Rechtsform sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
  - f) sich nicht weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen

## **Organe der Genossenschaft**

### **Die Organe der Genossenschaft sind:**

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Vertreterversammlung

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Rinderhaltern und 2 Sauenhaltern. Sie werden von der Vertreterversammlung widerruflich für drei Jahre gewählt und können sich nach Vollendung der Regelaltersgrenze maximal noch für eine Wahlperiode zur Wahl stellen. Der Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern benennt zwei Mitglieder, welche von der Vertreterversammlung bestätigt werden müssen. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er hat auch das Recht Mitglieder des Vorstandes bei groben Verstößen -vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung- von ihren Ämtern zu entheben.
2. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und zu unterzeichnen.
3. Die Genossenschaft wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. (Vorsitzender oder Stellvertreter zzgl. 1 Vorstandsmitglied)
4. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung und ist verpflichtet über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren. Er muss sicherstellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden. Ferner ist er für das Rechnungswesen verantwortlich und hat einen Jahresabschluss zzgl. Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres/ Geschäftsjahres aufzustellen. Dieser ist unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Ebenso der Prüfbericht des gesetzlichen Prüfungsverbandes. Festgestellte Mängel sind schnellstmöglich abzustellen. Der Prüfungsverband erhält von der Genossenschaft eine Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung und einen unterzeichneten Jahresabschluss. Er kann dort auch jederzeit das Wort ergreifen.  
Die Führung einer Mitgliederliste und die Überwachung der Mitgliederbewegungen entsprechend Genossenschaftsgesetz fallen unter anderem auch in den Aufgabenbereich des Vorstandes, genauso wie die mindestens jährliche Berichterstattung (Entwicklung Genossenschaft und deren Beteiligungen) gegenüber dem Aufsichtsrat.  
Vorstandsmitglieder können an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht

### **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Sauenhaltern und 8 Rinderhaltern, die für 3 Jahre von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll stets durch drei teilbar und die Mitglieder am besten über das ganze Besamungsgebiet verteilt sein.

- Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Aufsichtsräte können sich nach Vollenden der Regelaltersgrenze maximal noch für eine Wahlperiode zur Wahl stellen.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei die Bereiche Rinder- und Schweinehaltung jeweils vertreten sind.
  3. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Vertreter
  4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und von zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
  5. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Vertreterversammlung. Er kann jederzeit vom Vorstand eine Berichterstattung einfordern und die Bücher der Genossenschaft einsehen. Ebenso wie der Vorstand hat der Aufsichtsrat Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu wahren.
  6. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
    - a) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen
    - b) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen
    - c) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Gremiumsmitglieder

## **§ 12 Vertreterversammlung**

### **§12.1. Zuständigkeit**

1. Die Rechte der Mitglieder der Genossenschaft werden von Vertretern in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliedschaft 1.500 übersteigt.

### **§ 12.2. Wählbarkeit**

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die ungekündigtes Mitglied der Genossenschaft sind und die Dienste der Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist, in Anspruch nehmen.

### **§ 12.3. Wahl/ Wahlturnus**

Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Das Gremium teilt den Geschäftsbereich in Wahlbezirke ein, wo jeder mindestens 500 Mitglieder umfasst und versendet die Einladung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung. Die Zahl der pro Wahlbezirk zu wählenden Vertreter ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Mitglieder im Verhältnis zu den Gesamtmitgliedern. Gewählt werden mindestens 50 Vertreter laut §43a GenG.

Maßgeblich ist der Mitgliederstand am 31.12. des letzten Geschäftsjahres. Zusätzlich sind unter Festlegung der Reihenfolge mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn die Vertreterzahl unter Berücksichtigung der Ersatzvertreter auf unter 50 absinkt. Ein Vertreter scheidet aus durch Kündigung, Tod, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss oder Wechsel in ein Vorstands-/ Aufsichtsratsamt.

Wahlberechtigt sind alle in der Liste eingetragenen Mitglieder der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme und muss das Wahlrecht persönlich ausüben.

Die Wahl ist ordnungsgemäß durch einen Schriftführer und durch ein Protokoll zu dokumentieren. Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter liegt zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus und wird auf der Homepage unter [www.nbg-landshut.de](http://www.nbg-landshut.de) veröffentlicht.

### **§ 12.4. Vertreterversammlung**

1. Die ordentliche Vertreterversammlung muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch unmittelbare Einladung (inkl. Tagesordnung) aller Vertreter in Textform vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Außerordentliche Versammlungen können je nach Bedarf stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Den Vorsitz hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Sofern die Vertreterversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt dieser den Vorsitz.

2. Ein Schriftführer und Stimmauszähler ist festzulegen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
  - c) Verschmelzung der Genossenschaft
  - d) Austritt aus anderen Organisationen
  - e) Ausschluss/ Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
  - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils
3. Im Rahmen der Liquidation ist das Restvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern aufzuteilen.  
 Der Vertreterversammlung unterliegen des Weiteren folgende Beschlussfassungen:
  - a) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates (getrennte Abstimmungen)
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates
  - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates
4. Wahlen und Abstimmungen werden in der Vertreterversammlung per Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Vertreter es verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und ggf. danach ein Losverfahren. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.  
 Wird die Wahl per Handzeichen durchgeführt, so ist für jeden Bewerber ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl und ggf. danach ein Losverfahren. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.  
 Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Versammlungsleiter, den Vorständen sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Belege über die Einberufung (Einladung) sowie die Anwesenheitsliste sind mit dem Protokoll aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.  
 Die Vertreter werden regelmäßig über das Geschehen in der Genossenschaft sowie der Bayern-Genetik GmbH informiert.

### **§ 13 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 5,11 Euro.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens 10 Anteilen zu beteiligen und den Betrag sofort in voller Höhe einzubezahlen.
3. Beschließt die Vertreterversammlung eine Erhöhung der Anzahl der Pflichtanteile, so besteht für Mitglieder, die diesen Beschluss widersprechen ein Sonderkündigungsrecht.
4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung an Dritte ist unzulässig. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten ist nicht gestattet.
7. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **§ 14 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung kann einen Verlust
  - a) aus Rücklagen decken,
  - b) auf neue Rechnung vortragen, oder
  - c) diesen nach Zuführung in die Rücklagen an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis der Einzahlungen auf die Pflichtanteile am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
2. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig ausgefüllten Geschäftsguthaben.
3. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuführen, solange die Rücklage 5% der Bilanzsumme nicht erreicht.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
5. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der Homepage unter [www.nbg-landshut.de](http://www.nbg-landshut.de).
2. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Satzung wurde angenommen in der Vertreterversammlung vom 14.12.2022.

Der Vorstand erklärt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Unterschrift Vorstand

Stand: 14.12.2022